



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1989	Ausgegeben zu Saarbrücken, 13. April 1989	Nr. 19
------	---	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über das Naturschutzgebiet Lohbergerbachtal-Bauernkuppe. Vom 20. März 1989	473
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher. Vom 20. März 1989	477
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Berichtigung der Rechtsverordnung über die Bestimmung des Beckens des Hafens Saarlouis-Dillingen zum schiffbaren Gewässer. Vom 31. März 1989	477
Stellenausschreibung an der Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz/Saarland	477
Haushaltssatzung der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz für das Rechnungsjahr 1989	478
III. Amtliche Bekanntmachungen	

I. Amtliche Texte

100 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet Lohbergerbachtal-
Bauernkuppe**

Vom 20. März 1989

§ 1
Bestimmung

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Naturschutzgebiet Lohbergerbachtal-Bauernkuppe“.

§ 2
Schutzgegenstand

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. Seite 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. Seite 569), verordnet der Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 16 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom März 1989 in der Gemeinde

Heusweiler, Gemarkung Niedersalbach Flur 11, Flurstücke Nr. 117/16, 116/16, 115/16, 67/16, 183/16, 182/16, 141/16, 140/16, 139/16, 132/16, 131/16, 63/16, 114/15, 113/15, 112/15, 49/15, 15/1, 110/15, 109/15, 52/15, 53/15, 108/15, 107/15, 56/15, 57/15, 15/2, 16/33, 16/37, 16/41, 16/45, 148/16, 147/16, 146/16, 79/16, 16/49, 126/16, 16/52, 16/55, 133/16, 16/57, 16/59, 16/61, 16/63, 16/65, 51/5 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 159/16, 71/16, 70/16, 69/16, 16/25, 16/29, 51/6,

Flur 12, Flurstücke Nr. 86/14, 86/12, 86/10, 148/86, 149/86, 139/86, 138/86, 137/86, 136/86, 135/86, 134/86, 133/86, 132/86, 131/86, 186/86, 185/86, 129/86, 86/47, 86/44, 86/32, 87/11, 87/2, 87/16, sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 86/8, 84/2, 83/3, 82/3, 44/2, 38/6, 35/7,

Flur 7, Teilflächen der Flurstücke Nr. 61/1, 59, 58, 57, 183/56, 55/1, 54, 53/3.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1 190 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine zweite Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken, Am Schloßplatz, 6600 Saarbrücken. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes aus Eichen-Hainbuchenwald, der von feuchten Gräben mit Winkelseggen-Erlenwald und gut ausgebildeten Quellfluren durchzogen ist. Dieses Gebiet ist einer der letzten naturnahen Lebensräume in der intensiv genutzten umgebenden Landschaft.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der Objekte der wissenschaftlichen Forschung und Lehre führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;

4. Pflanzen zu entfernen oder in anderer Weise zu schädigen;
5. nicht jagdbare wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen und Tiere einzubringen;
7. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
8. Wald flächenhaft zu nutzen;
9. Flächen umzubereiten;
10. Oberflächen- oder Grundwasser einzuleiten oder abzuleiten sowie das Gelände zu dränieren;
11. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen;
12. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden;
13. Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide, Fungizide oder andere chemische Mittel) zu verwenden;
14. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen oder Krafträder zu parken;
15. zu fischen;
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
17. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Anzeigespflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 Abs. 2 bleiben zulässig

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit folgenden Maßgaben:
 - Es erfolgt keine Düngung und keine Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln.
 - In standortgerechten Beständen wird die Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaft des Standortes durch natürliche Verjüngung gefördert.
 - In standortgerechten Beständen erfolgt die Nutzung kleinflächig, im Uferbereich der Gewässer einzeltammweise.
 - Nicht-standortgerechte Bestände können flächig geerntet werden; auf diesen genutzten Flächen darf zur Aufforstung die natürliche Waldgesellschaft des Standortes künstlich begründet werden.

2. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege (einschließlich der Jagd) sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Dies gilt auch für erforderliche Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen, baulicher Anlagen und Gewässer; erforderliche Arbeiten sollen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht ohne zwingenden Grund in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.
3. Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet oder zugelassen werden.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall in § 6 aufgeführte zulässige Handlungen für unzulässig erklären, wenn deren Ausübung den Schutzzweck gefährdet.

(2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann Schutz- und Pflegemaßnahmen anordnen, wenn die Wahrung des Schutzzweckes dies erfordert.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die in § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Flurstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 20. März 1989

Der Minister für Umwelt
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen

